

WAS BEDEUTET DIE EINFÜHRUNG VON IFRS 16 FÜR DIE JAHRESRECHNUNG NACH OR?

Neu: Bilanzierung der heutigen operativen Leasingverhältnisse durch Leasingnehmer

Mit IFRS 16, Leasingverhältnisse, kommen grosse Änderungen auf die Ersteller von IFRS-Abschlüssen zu. Neben der standardkonformen Darstellung im IFRS-Abschluss stellen sich auch Fragen der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Jahresrechnung nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR).

1. AUSGANGSLAGE

Die Regelungen des heutigen Leasingstandards der *International Accounting Standards (IAS 17)* bleiben für Leasinggeber nahezu unverändert. D.h. abhängig von der Übertragung der mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken unterscheidet der Leasinggeber nach wie vor zwischen Finanzierungs- und operativem Leasing. Für Leasingnehmer hingegen regelt der neue Leasing-Standard der *International Financial Reporting Standards (IFRS 16)* die Bilanzierung grundlegend neu. Deshalb soll im Folgenden einzig auf die Sicht des Leasingnehmers eingegangen werden.

Für Leasingnehmer mit Leasingverträgen, welche unter IAS 17 als operative Leasingverträge klassiert wurden, kann IFRS 16 einen sehr grossen Einfluss haben, da neu das Nutzungsrecht an den geleasteten Vermögenswerten aktiviert und die Leasingverbindlichkeit aus solchen Verträgen bilanziert wird. Dies führt zu einer Bilanzverlängerung und zu einer Erhöhung des Verschuldungsgrads (debt to equity ratio). Neu wird die Zinskomponente der Leasingzahlung als Finanzierungskosten dargestellt – mit Auswirkungen auf verschiedene Kennzahlen. Ein Beispiel zur Veranschaulichung folgt in *Abbildung 1*.

Zunächst hat der IFRS-Anwender sicherzustellen, dass Verträge mit Leasingkomponenten entsprechend klassiert werden. Diesbezüglich enthält IFRS 16 einen erweiterten Kriterienkatalog. Ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 liegt vor, wenn der Leasinggeber dem Leasingnehmer vertraglich

das Recht zur Beherrschung eines identifizierten Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum einräumt und dafür eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält. Darunter fallen auch Mieten. Mit der Einführung von IFRS 16 soll die Vollständigkeit der finanziellen Verpflichtungen erreicht werden.

Um gewährleisten zu können, dass alle relevanten Informationen bezüglich Bemessung der Werte in Bilanz und Erfolgsrechnung wie auch für die Offenlegung vorhanden sind, kann die Einführung von IFRS 16 auch mit weiter reichenden Implikationen auf Prozesse und IT-Systeme verbunden sein. In Konzernen ist gegebenenfalls noch die Schulung der lokalen Verantwortlichen einzuplanen.

Das OR kennt keine spezifische Rechnungslegungsvorschrift, welche die Behandlung von Leasingverträgen regelt, legt allerdings in Art. 959 fest, was als Aktiven und Verbindlichkeiten bilanzierungspflichtige Positionen darstellen. Die Beurteilung, ob das Nutzungsrecht an einem Leasinggut als Aktivum qualifiziert, ergibt sich aus Art. 959 Abs. 2 OR. Danach müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden. Nach Art. 959 Abs. 5 OR müssen Verbindlichkeiten als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt



GESA MANNIGEL, DIPLOMKAUFFRAU, WIRTSCHAFTSPRÜFERIN (D), DIRECTOR, PWC, ZÜRICH



IRÈNE LÜTHY, BETRIEBSÖKONOMIN FH, DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFERIN, SENIOR MANAGER, PWC, ZÜRICH

Abbildung 1: LEASING VON BÜORÄUMLICHKEITEN NACH IFRS 16

Ein Unternehmen mietet Büroräumlichkeiten für fünf Jahre. Die jährliche Miete bzw. Leasingrate beträgt CHF 100 000. Bei einem impliziten Zinssatz von 5% beträgt der Barwert der Leasingraten zu Beginn des Vertrags CHF 432 948.

Es wird davon ausgegangen, dass in der statutarischen Jahresrechnung lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasst und die Restverbindlichkeit im Anhang ausgewiesen wurden.

Beispiel Leasingnehmer – Büroräumlichkeiten

IFRS-16-Sicht

Vertragsdauer:	5 Jahre	Zins:	5%
Jährliche Leasingzahlung:	CHF 100 000		
Barwert Leasingraten:	CHF 432 948		

Bilanz	Tag 1	31.12._1	31.12._2	31.12._3	31.12._4	31.12._5	
Nutzungsrecht	432 948	346 358	259 769	173 179	86 590	0	
Leasingverbindlichkeit	432 948	354 595	272 325	185 941	95 238	0	
Nettverbindlichkeit	0	8 237	12 556	12 762	8 648	0	
Erfolgsrechnung							
Zinsaufwand		21 647	17 730	13 616	9 297	4 762	
Abschreibung Nutzungsrecht		86 590	86 590	86 590	86 590	86 590	
Total Leasingaufwand		108 237	104 319	100 206	95 887	91 351	→ Total Zahlungen in cash und total Leasingaufwand: CHF 500 000
Jährliche Zahlung (cash)		100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	→

(Ein allfälliger Vorsteuerabzug auf der Zahlung der Leasingrate wurde in diesem Beispiel ignoriert).

werden kann. Ob nun aus Leasingverträgen in der Jahresrechnung nach OR bilanzierungsfähige bzw. -pflichtige Aktiven und Verbindlichkeiten resultieren, liegt nach verschiedenen in der Literatur vertretenen Meinungen im Ermessen des Abschluss erstellenden Unternehmens. So sind beispielsweise gemäss dem Basler Kommentar zum OR unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise

«Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Lease Accounting nach IFRS 16 auch unter OR möglich ist.»

Leasinggeschäfte grundsätzlich zu bilanzieren; es handelt sich hierbei nicht um ein Wahlrecht, sondern jeweils um eine Ermessensfrage^[1]. Auch das *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)* hält fest, dass für die Behandlung von Leasingverträgen ein Ermessensentscheid zu treffen ist^[2]. Wirtschaftlich betrachtet liegt die Verfügungsmacht beim Leasingnehmer, auch wenn das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt nicht an diesen übergegangen ist. Bei einer formellen vertragsrechtlichen Auslegung der Verfügungsgewalt (Eigentumsübertragung als Voraussetzung für die Verfügungsgewalt) sind die Bedingungen für eine Aktivierung nicht erfüllt. Mit anderen Worten legen die Ersteller von OR-Abschlüssen jeweils fest, ob operative und Finanzierungs-Leasingverträge bilanziert werden oder lediglich im Anhang offengelegt werden (Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 6 und Ziff. 9 OR). Als übergeordnete Leitlinie dient dabei auch der Zweck der Rechnungslegung gemäss Art. 958 Abs. 1 OR. Danach soll die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage eines Un-

ternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Ferner sind die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung gemäss Art. 958 c Abs. 1 OR heranzuziehen.

Die Einführung von IFRS 16 hat an sich keinen Einfluss auf diese Einschätzung. Nichtsdestotrotz sind die Ersteller auch mit der Frage konfrontiert, welches nun der richtige Ansatz für Lease Accounting unter OR ist.

Da IFRS-Anwender in der Schweiz meist auch eine Jahresrechnung nach OR zu erstellen haben, werden sie aus Praktikabilitätsgründen unter Umständen bestrebt sein, Leasingverhältnisse in beiden Abschlüssen einheitlich zu bilanzieren. Und dies sollte – wie oben ausgeführt – grundsätzlich möglich sein. Stellt nun ein Unternehmen seine Bilanzierung für Leasingverhältnisse von den bisherigen IFRS-Bestimmungen auf IFRS 16 um, muss es beurteilen, welche Auswirkungen dies auf den handelsrechtlichen Abschluss hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Lease Accounting nach IFRS 16 auch unter OR möglich ist.

2. BEHANDLUNG VON UMSTELLUNGSEFFEKTEN IM HANDELSRECHTLICHEN ABSCHLUSS

IFRS 16 ist ab 1. Januar 2019 anwendbar. Die Übergangsbestimmungen von IFRS 16 sehen ein Wahlrecht hinsichtlich der Erstanwendung vor. Es kann eine vollumfängliche retrospektive Anwendung erfolgen, was zu einer entsprechenden Anpassung der Eröffnungsbilanz sowie der Vergleichsinformationen der Vorperiode führt. Alternativ kann eine modifizierte retrospektive Anwendung vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019. Unabhängig von der gewählten

Abbildung 2.1: LEASINGVERTRÄGE – DARSTELLUNGSVARIANTE 1

Leasingverträge werden in der OR-Jahresrechnung im Anhang offengelegt

In dieser Darstellungsvariante entstehen im IFRS-Abschluss temporäre Differenzen zwischen dem IFRS- und dem OR-Abschluss in der Höhe der Nettoverbindlichkeit. Diese müssen laufend fortgeführt werden, was mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist.

Nachstehend ein Beispiel für die Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze mit Variante 1:

Leasingverträge:

Leasingraten werden periodengerecht als Aufwand in der Erfolgsrechnung erfasst. Aufgrund der formaljuristischen Betrachtungsweise der Leasingverhältnisse werden die geleasteten Vermögenswerte und Leasingverbindlichkeiten nicht bilanziert. Im Anhang X wird der Restbetrag der Leasingverbindlichkeiten gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR offengelegt.

Anhang X – Restbetrag der Leasingverbindlichkeiten nach Fälligkeit:

Bis 1 Jahr	1–5 Jahre	Über 5 Jahre
CHF X	CHF X	CHF X

Methode kommt es für die bestehenden Leasingverträge zu Umstellungseffekten, die im IFRS-Abschluss in der jeweiligen Eröffnungsbilanz mit Ausgleich über die Gewinnreserven erfasst werden.

Während IFRS-Anwender für operative Leasingverhältnisse ihre Rechnungslegung aufgrund eines neuen Standards umstellen müssen, stellt sich für die Jahresrechnung nach OR die Frage, was statutarisch eine allfällige Umstellung auslöst. Vor dem Hintergrund der Umstellung auf IFRS 16

kann argumentiert werden, dass auch für Zwecke der Rechnungslegung nach OR eine Neu Beurteilung erfolgte und damit die Erfassung eines Nutzungsrechts auf der Aktivseite sowie einer Finanzverbindlichkeit auf der Passivseite.

Im Unterschied zu IFRS sieht das OR allerdings keine rückwirkenden Änderungen [3] einer genehmigten Jahresrechnung vor, respektive Restatements mit Einfluss auf das Eigenkapital sind nicht zulässig. Die Vorjahresrechnung war die Steuergrundlage und Basis für die Gewinnverwendung. Unvermeidbare Anpassungen für Effekte aus Vorjahren sind über die Erfolgsrechnung der laufenden Periode zu erfassen. Typischerweise stellen Umstellungen ausserordentliche Posten dar, die in der Erfolgsrechnung entsprechend auszuweisen und im Anhang zu erläutern sind (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR).

IFRS 16 verlangt bei der Anwendung der modifizierten Umstellungsmethode eine Überleitung von den nach IAS 17 offengelegten operativen Leasingverpflichtungen per 31. 12. 2018 zur bilanzierten Leasingverbindlichkeit per 1. 1. 2019 [4]. Das OR sieht keine solche Überleitung vor. Allerdings verlangt Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen und periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung. Im Rahmen dieser Offenlegung erfolgen zweckmässigerweise Ausführungen zur bisherigen und neuen Behandlung von Leasingverhältnissen inkl. Anpassung des Rechnungslegungsgrundsatzes im Anhang.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich grundsätzlich zwei Varianten der Darstellung in der OR-Jahresrechnung: Leasingverträge werden in der OR-Jahresrechnung offengelegt. Diese Variante wird in *Abbildung 2.1* dargestellt. Oder Leasingverträge werden ab Einführung von IFRS 16 auch im OR-Abschluss bilanziert. Diese Variante wird in *Abbildung 2.2* dargestellt.

In *Abbildungen 2.1* und *2.2* werden beide Varianten analysiert und die erforderlichen Anhangangaben illustriert. Für

Abbildung 2.2: LEASINGVERTRÄGE – DARSTELLUNGSVARIANTE 2

Leasingverträge werden ab der Einführung von IFRS 16 auch im OR-Abschluss bilanziert

In dieser Variante werden die IFRS-16-Zahlen für die OR-Jahresrechnung übernommen. Entsprechend ergeben sich keine temporären Differenzen. Da in dieser Variante die Leasingverträge bisher nicht bilanziert worden sind, führt dies zu einem Umstellungseffekt.

Bei der Anwendung der vollumfänglichen retrospektiven Umstellungsmethode ist davon auszugehen, dass für laufende Leasingverträge im Umstellungszeitpunkt eine Nettoverpflichtung besteht als Ergebnis des sogenannten «Frontloading-Effekts» (vgl. Zahlenbeispiel in Abbildung 1). Während das Nutzungsrecht linear abgeschrieben wird, ist der Rückgang der Leasingverbindlichkeit zu Beginn relativ gering. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Zinsanteil in den ersten Perioden sehr hoch und der Amortisationsteil entsprechend gering ist, was sich über die Vertragslaufzeit ändert. Wie erwähnt sind Anpassungen für Effekte aus Vorjahren unter OR nur über die Erfolgsrechnung zulässig, was im Fall einer Netto-Leasingverbindlichkeit zu einem Aufwand führt, welcher wohl als ausserordentlich zu bezeichnen ist.

Bei der Anwendung der modifizierten Umstellungsmethode (simplified approach) kann das Nutzungsrecht in der Höhe der Leasingverbindlichkeit angesetzt werden (korrigiert um allfällige Vorauszahlungen oder abgegrenzte Leasingzahlungen).¹

Es stellt sich die Frage, ob zum Übergangszeitpunkt alle bestehenden Leasingverträge zu bilanzieren sind oder ob beispielsweise lediglich alle neu abgeschlossenen Verträge im OR-Abschluss erfasst werden sollen. Handelsrechtlich wäre dies denkbar, ist aber nicht zu empfehlen, weil es mit unnötigem Ar-

beitsaufwand verbunden ist. Es würden sich Folgethemen ergeben, u. a. die Fortführung der temporären Differenzen auf den bestehenden Leasingverträgen.

Kommt ein Unternehmen aufgrund seines Ermessens zum Schluss, dass Nutzungsrechte aus Leasingnehmerverhältnissen zu aktivieren sind, stellt sich die Frage nach den erforderlichen Anhangangaben. Im Folgenden werden beispielhaft ein Rechnungslegungsgrundsatz sowie die dazugehörigen Anhangangaben illustriert.

Leasingverhältnisse sind im vorliegenden Abschluss aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Bilanz erfasst, welche alle Leasingverträge beinhaltet mit Ausnahme der kurzfristigen Verträge (bis 12 Monate Laufzeit) sowie geringwertige Vermögenswerte. Das Nutzungsrecht wird in der Bilanz aktiviert und über die Laufzeit des Leasingvertrages des geleasten Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Bei Ersterfassung entspricht das Nutzungsrecht dem Barwert der Leasingverbindlichkeit bei Vertragsabschluss. Die Laufzeit des Leasingvertrages wird bestimmt durch die fest vereinbarte Vertragsdauer sowie allfällige Verlängerungsoptionen. Die Leasingverbindlichkeit entspricht dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen, welche mit einem impliziten Zinssatz von durchschnittlich X% verzinst und durch die Amortisationszahlungen reduziert wird.

Das Nutzungsrecht wie auch die Leasingverbindlichkeit werden bilanziert. Nachstehend ein Beispiel für die jährliche Offenlegung zu den gesetzlichen Offenlegungspflichten.²

Angaben zur Bilanz

Pro Anlagekategorie der geleasten Vermögensgegenstände wird der bilanzierte Wert der Nutzungsrechte nachstehend offengelegt:

Bilanzposition	Anlageklasse	Nutzungsdauer	Betrag per 31.12. XX
Nutzungsrechte	Miete Büroräumlichkeiten	X Jahre	CHF X
	Fahrzeuge	X Jahre	CHF X
	Miete IT-Geräte	X Jahre	CHF X
Leasingverbindlichkeiten			CHF X

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnungsposition	Betrag 1.1.–31.12. XX
Abschreibung Nutzungsrechte	CHF X
Zinsaufwand Leasingverbindlichkeiten	CHF X

Geldflussrechnung – separate Zeilen

Position Geldflussrechnung	Betrag 1.1.–31.12. XX
Cashflow operativ oder finanziell: ³	
Zinsaufwand Leasingverbindlichkeiten	CHF X
Cashflow finanziell:	
Amortisationszahlungen Leasingraten	CHF X

1) IFRS 16 C8(b)(ii).

2) Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 6 und 9 OR.

3) Unter IFRS besteht ein Wahlrecht, ob Zinsaufwendungen als operativer oder finanzieller Cashflow präsentiert werden. Im OR ist dies nicht geregelt.

beide Varianten gilt es, die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze im Anhang zu erläutern.

Wie dargelegt, handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Daher ist es nach Meinung der Autorinnen denkbar, dass Unternehmen in der Praxis pro Anlagekategorie einen

«Es wird davon ausgegangen, dass handelsrechtlich angemessene Aufwände grundsätzlich auch als steuerlich abzugsfähig einzustufen sind, solange keine explizite steuerliche Korrektornorm greift.»

Rechnungslegungsgrundsatz festlegen und dabei für gewisse Klassen von Leasingverträgen Variante 1 und für andere Variante 2 umsetzen. Entsprechende Offenlegungspflichten wie beschrieben sind zu beachten.

3. STEUERLICHE ASPEKTE DER UMSTELLUNG

Für die laufenden Steuern stellen sich keine kontroversen Fragen, mit Ausnahme der Behandlung eines allfälligen Umstellungseffekts im Sinne der Variante 2: Grundsätzlich gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz für das Steuerrecht. Es wird also davon ausgegangen, dass handelsrechtlich angemessene Aufwände grundsätzlich auch als steuerlich abzugsfähig einzustufen sind, solange keine explizite steuerliche Korrektornorm greift. In Anlehnung daran gibt es unseres Erachtens bei der Umstellung keine offensichtlichen Gründe, steuerlich vom Handelsrecht abzuweichen. Vorbehalten bleiben jedoch Sachverhalte, die als Steuerumgehung beurteilt werden könnten, oder Fälle, in denen der Leasingnehmer die Verbuchungspraxis wiederholt ändert. Da die Umstellung in der Bilanzierung jedoch von einer Regelungsänderung in den IFRS getrieben wird, sollte sich grundsätzlich hinreichend belegen lassen, dass keine Steuerumgehung vorliegt.

Im Einzelfall scheint es jedoch sinnvoll, proaktiv das Gespräch mit den Steuerbehörden zu suchen, um den Hintergrund dieser Effekte zu erklären, da bedeutende ausserordentliche Erträge/Aufwände oftmals zu Rückfragen führen können, insbesondere hinsichtlich der erwarteten Steuerentlastungen im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform. In jedem Fall scheint auch aus steuerlicher Sicht eine detaillierte Beschreibung der Umstellungseffekte und deren Hintergründe im Anhang der Jahresrechnung angezeigt.

Bei den Umstellungseffekten im Sinne der Variante 1 müssen hingegen nicht die Auswirkungen auf die laufenden, sondern auf die latenten Steuern untersucht werden, da in diesem Fall eben keine Anpassungen der Bilanzierung nach OR an die Bilanzierung gemäss IFRS erfolgt. Unter IFRS ist ein Rechnungslegungsgrundsatz zu treffen, ob die latenten Steuern auf diesen Differenzen (Nettoverbindlichkeit) angesetzt werden oder auf Basis der «initial recognition exemption» nach IAS 12 darauf verzichtet wird.

4. FAZIT

Mit der Einführung von IFRS 16 auf den 1. Januar 2019 ergeben sich für Leasinggeber kaum Änderungen. Leasingnehmer hingegen haben unter dem neuen Standard in der Zukunft auch heutige operative Leasingverhältnisse zu bilanzieren, indem sie die Leasingverbindlichkeit und ein entsprechendes Nutzungsrecht erfassen.

Da IFRS-Anwender in der Schweiz in aller Regel auch eine Jahresrechnung nach OR zu erstellen haben, stellt sich für Leasingnehmer die Frage, ob Leasingverhältnisse auch im handelsrechtlichen Abschluss analog zu IFRS 16 behandelt werden können. Das Rechnungslegungsrecht enthält diesbezüglich keine konkreten Bestimmungen, legt allerdings generell fest, was zu bilanzierende Aktiven und Passiven darstellen. Es liegt somit im Ermessen eines Abschlusserstellers zu beurteilen, ob sich aus einem Leasingvertrag bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten und Aktiven ergeben. In der Jahresrechnung ist entsprechend offenzulegen, nach welchen Grundsätzen die Rechnungslegung für Leasingverträge erfolgt.

Während die Umstellung der Rechnungslegung für Leasingverträge im IFRS-Abschluss gemäss IFRS 16 (wahlweise

«Es liegt im Ermessen eines Abschlusserstellers zu beurteilen, ob sich aus einem Leasingvertrag bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten und Aktiven ergeben.»

vereinfacht) retrospektiv über die Gewinnreserven erfolgt, sind allfällige Umstellungseffekte in der Jahresrechnung nach OR prospektiv, in der Erfolgsrechnung im Zeitpunkt der Umstellung zu erfassen. Da sich aus einer Umstellung wesentliche ausserordentliche Effekte ergeben können, ist deren transparente Darstellung im Anhang der Jahresrechnung unerlässlich. ■

Anmerkungen: 1) Basler Kommentar zum Obligationenrecht: Art. 959 OR, N 14–18. Für Böckli ergibt sich eine Bilanzierungspflicht für Finanzierungsleasing, hingegen lediglich eine Offenlegungspflicht für operatives Leasing. Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess Verlag, 2014, N 327

bzw. 404. Auch Handschin erachtet es nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als möglich, «wirtschaftliches Eigentum» zum Beispiel aus einem Finanzierungsleasing zu aktivieren. Lukas Handschin, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Helbling Lichtenhahn Verlag, 2. Auflage

2016, N 351. 2) HWP, Band «Buchführung und Rechnungslegung», IV 2.15.2.2., (2014) Treuhandkammer, Zürich. 3) Vgl. HWP, Band «Buchführung und Rechnungslegung», II 3.3.5., (2014) Treuhandkammer, Zürich. 4) IFRS 16 C12(b).